

Den 31. Decembris, 1767.

Unter Sr. Königi. Majestät in Preussen R. R.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

52.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzulehen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taren, zu Stettin und Schwedenspunde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle und Getreide; Preise von Vor- und Hinterpommern.

1. Publicandum.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banqueroues vermutzen lassen, daß die nach und nach wieder vorsätzliche und mutwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sey. Als wird des Endes auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verordnungen Auszugswise, wie folget, zu jedermann's Wissenschaft gebracht.

I. Ein vorsätzlicher und mutwilliger Banquerout ziehet nicht allein von selbst den Verlust des ehlichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Innungen, Künste, und woju sonst ein ehrlicher Mensch gelangen kan, nach sich, sonderu wird auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: mit dem Pranger,

Wranger, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Strange, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestraft.

II. Macht ein Schuhzude sich eines dergleichen Banquerents schuldig, so wird zugleich sein Schuhbrief für ihm und seine Familie cahiret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldeter Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbniß nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan anderer gestalt von nur angeführten Strafen eines vorzülichen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statten kommende Umstände durch das Justizdepartement Dero Etatsministerii erstatteten Bericht, ihn davon höchsteigendis disponieren.

III. Wird ein solcher Schuhdener flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichet, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententia declaratoria sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwähnten Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet air ihn exequirer, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegen gesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Bildniss vollzogen, auch in beyden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenz Nachrichten und öffentliche Zeitungen dreymal hintereinander bekannt gemacht wird.

IV. Hebet der vorher erfolgende Tod eines Banqueroutiers die Vollstreckung der erkannten Lebens- oder sonst durch den Scharfichter zu vollziehenden Leibesstrafe z. E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Körper nicht ehrlich zur Erde gebracht, sondern nach Bestinden entweder am Galgen aufgehängt, oder auf dem Schuhdanger verscharrt.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuhdener, entweder, daß er nicht ausser Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle ausser Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der mutwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon wirklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist, keineswegs aber auf künftige Anfälle, er wartheade Gewinne, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Verschulden begegnet, reflectirt.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweiset, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich bringt,

- a) daß er sein, oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hundertliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugestossen wären, er vermögend geblieben seyu würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Könnte aber auch alles dieses docirer werden, so hilfe es dennoch nichts, manu-

- a) entweder der verunglückte Schuhdener, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens beim Schlus des Jahres, worinnen sich derselbe ereignet, eine Balance und Ueberschlag seines Vermögens gegeben, und von der Zeit der befindenen Unglücksfähigkeit desselben anzurechnen, binnen 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder allen seinen Gläubigern, declariret und offenbart hat.

b) Oder der Schuhdener sich auf flüchtigen Fuß setzt, und nach geschehener öffentlichen Vorladung in dem angestzten termino sich nicht persönlich einfindet.

c) Oder derselbe seine Anfälle gutentheits ienen unwirthschaftlichen Betragen und übertriebenen Depensen zuzuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohuerachtet, solvendo geblieben seyu würde, wenn er ordentlich gewirthschaftet hätte.

VIII. Für einen vorzülichen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borget oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrügen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas borgt oder veräußert, oder ausser Landes schaffet, oder auch nur verschweigt, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschnönigung dessen vorgemendet werden, was da will,
- c) der, so nach vermerkter Unzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren auf Credit erborget oder annimmt, oder sonst, es geichehe unter welchen Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Collusion und zum Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.

IX. Wer in seiner Haushaltung, in Luxus oder Staat, und aus Neppigkeit mehr als seinem

Standt gemäß ist, aufzugeben lassen, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwenden, oder ein grösser Verkehr unternimmt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen lieberlich zu bazzieren, besitzen kan, den schützt es nicht, wenn er vorneudet und auch beglaubigt, daß andere seines Standes und Gerebes eben soviel aufzugeben lassen, verwenden und unterzuhalten, und daß er gewisse Horning gehabt habe, soviel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestritten können.

X. Wann ein übermächtig Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Masse es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches inthun nicht vermögt, von der verdienten Strafe frey, und setzt ihn solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XL. Die Erwerber derer Banquieroutiers, sind mit ihnen eingebrochter; und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Chemänner verhaftet, wenn sie ihre Chemänner zu unnothigen Depensen infisigret, oder durch übermäßige Pracht, oder schlechte Öconomie deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Chemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorsteht, findet nicht allein bey Mannspersonen, und bey eigenlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauensleuten, und bey allen und jenen, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, statt.

XII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldeiners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derzeitige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug derer rechtmässigen Gläubiger, behütslich ist, der wird denen, so Diebstähle verhalten, oder sich dorer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestrafet.

XIV. Die Gerichte, Beamte, Gerichtspersonen und Fiscals werden im übrigen auf die Edicte selbst, und den Codicem Fridericium verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vermehrung derser darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu seben, allensals das Verkünte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich jedermanniglich zu achten. Signatum Stettin, den 2ten Decembris, 1767.

Zur Königlich Preußischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

J. F. v. Hessenbrück. H. L. v. Borck. S. G. Löper. J. G. Bandel. G. F. Herr. J. G. Löper.
E. S. v. Favin. C. G. F. v. Bismarck. C. G. Ubbelohde. J. W. B. Hymmen.
R. Fr. Schlechtendahl. J. G. Jordan. Stiege.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Verkaufung verschiedenes, in denen Königlichen Vorpommerschen Aemterforken, theils in denen Heyden, theils auf denen Ablagen, vorräthigen Holzes, als: 1.) Im Amte Stettin. Im Falstermoldischen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 stück Krummbolz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Fichten. 2.) Im Amte Uckerminde. Im Ahlbeckschen Revier. Auf der Ablage: 48 Boblücke, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heyde so bereits geschlagen: 283 Faden Fichten Holz. Auf den Stamm noch stehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Büdchen. Im Müselburgsdien Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 stück fichtene Balken von 5 Fuß. Im Rothermühlischen Revier. Bey der Kleinhammerschen Schneldemühle: 62 fichtene Sageblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Cubicelche. Noch auf den Stamm stehend: 27 fichtene Sageblöcke. Im Eggelstinschen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holz: 10 Faden Büdchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Elsen, 20 Faden Fichten. Bey der Schneidemühle zu Neuemühle: 36 fichtene Sageblöcke. Im Lorgelowschen Revier: 2000 stück eichene Schiffsspägel. Im Saurenkrugschen Revier: 3000 stück eichene Schiffsspägel. 3.) Im Amte Pudagla. Im Esburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 59 Faden Fichten. 4.) Im Amte Wollin. Im Neubarschen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 20 Faden Elsen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bei Uckerminde: 21 stück zu Schiffsmasten ausgearbeitete Fichten, und blau Leitacions-Terminti auf den roten und 24ten December a. c. auch 14ten Januaris a. c. verfüssigret worden; so wird solches jedermanniglich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, ein und andere Sorten Holz hiervon zu ersteheben, sich in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, die Conditiones des Verkaufs anhören, sich von der Taxe und denen Kosten der Ausarbeitung und Anfuhr informiren, ale dann

dann ih^r Gebot ad protocollum thun, und gerügtigen, das plus licet an das Holz gegen baare Bezahlung in Golde addicte, auch ein Contrac daruber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1767.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer.

In S. M. Dreyenstädt's Buchhandlung, ist zu haben: 1.) Bischoff, (Joh. Christ.) Betrachtungen des Weltgebäudes, und einiger Merkwürdigkeiten der Natur, nebst zugehörigen Kupfern, gr. 8. Danzig, 1764, 20 Gr. 2.) Zückerts, (Joh. Friedr.) systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands, gr. 4. Berlin, 1768, 1 Nblt. 20 Gr. 3.) Abendzeitvertrieb, in verschiedenen Erzählungen, 8ter Theil, 8. Leipzig, 1767, 12 Gr. 4.) Goldhagens, (J. C.) griechische und römische Anthologie in deutscher Uebersetzung, mit Anmerkungen erläutert, 2 Theile, 8. Banderburg, 1767, 22 Gr.

Es wü der Herr Assessor Judicis Ponath, sein hieselbst an der Königstrasse-Ecke belezenes Haus, gerichtlich verkaufen, und sind zu dem Ende Terminti Subhastationis auf den 7ten October, 9ten December a. c. und 2ten Februar 1768, anberahmet. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, von drei Etagen, guten Kellern, und überhaupt sehr logable, auch von denen geschworenen Weckluten zu 4750 Rthlr. 6 Gr. tarifet; Liebhäbere werden also ersuchen, sich in gedachten Terminis im kostbaren Stadtgericht Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licet an ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 17ten August, 1767.

Es sollen den 6ten Januarii 20 Tonnen Voll- und 19 Tonnen Ohlen-Hering, bei dem Selhausemann Schröder, im mittelsten Selhaus, öffentlich verkauft werden. Liebhäbere werden ersuchen, sich an bemeldeten Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, dafselsb einzufinden, und gewärtigen, das sie denen Meißhleibenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden.

Die Nehmende von einer Galliasse-Gallisch, gross circa 30 holländische Lasten, so mit ein gut Inventarium versehen, über See, wie auch als Leuchter gebraucht werden zu können, ist willens, solches aus sioer Hand zu verkaufen. Liebhäbere können sich zu Stomienemünde beim Herrn Inspector Kühl, und hier bei dem Schiffer Zimmermann, in der Unterweick wohnend, melden, an dessen Hofstade auch die sagte Galliasse liegt, und es besehen, das Inventarium zu revidiren, und darüber Handlung rüggen. Besagtes Schiff hat auch noch einige Jahre die ein Geschäftshaus gehabt.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem wegen Debitierung des in nachstehenden Königlichen Forsten zum auswärtigen Debit angesetzten Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Holzes, nemlich: 1.) Im Amt Rügenwalde: 12 Schock klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schlossbauhölz. 2.) Im Amt Bülow: 6 Ringe Stabholz, 8 Scheit klein Klappholz, 4 Scheit Oberbaudönn, 50 Stück Eichen zu Schlossbauhölz, 30 Stück sichtene Schlossmaschen, 50 Stück zwanzigfache Sagedlöcke, 100 Stück sichtene Mittelbalken, und 200 Stück dico Sparstücke, anderweite Terminti licitationis auf den 17ten und 31sten December a. c. Bis auch den 14ten Januarii 1768 anberahmet; als wird solches jahrmäßig, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schlossern hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche desoliter significis Holz zum ehr, oder gänglich zu erhandeln, sich besondes in ultimo Termoo, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Cammer-Deputations-Colleges in Göslin einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und gerügtigen, das plus licet an das Holz gegen baare Bezahlung in Friederich's Vor, bis auf Königliche allgemeinste Approbation addicte, auch ein Contrac daruber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Das Adelische Gut Triesow, dem Herrn Hauptmann von Marschall zugehörig, im Mecklenburgischen Umte Stavenhagen, namely Trestow an der Tollense belegen, wird auf Titulatis 1768 Pacht sienn. Es hat sowohl einen sehr einträglichen Rentorden und Wiesewachs. Liebhäbere können es selbst in Ausgleich nehmen, und sodan^t die Pacht conditiones bei dem Herrn Hauptmann von Marschall zu Superius selbst, dem Herrn Regierungsscretario Beuden zu Stettin, und in Rostock bei dem Herrn Doctor Böhni erschren.

Zu Stargard ist das Silberschmiedische, in der Breitenstrasse belegene Haus, mit der gerichtlichen Taxe zu 356 Nblt. 6 Gr. subbastret, und Terminti licitationis auf den 8ten September, 10ten November, und 12ten Januarii f. a. angezeigt; in welchem solches Haus plus offener zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 14ten Juli, 1767.

Dicitor und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Von dem Stadtgerichte zu Stargard, ist des verstorbenen Fracht-Führmann Johann Wilhelm Hahn

nen Woideland, am Saarowischen Wege Nr. 63 belegen, subbastiret, und Terminti licitationis auf den 6ten October, 4ten December a. f. und den 7ten Februarii a. f. angesetzt; in welchem letzten Termine dieses Grundstück dem Meistdithenden zugeschlagen werden soll.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, steht der auf daziger Münde belegene Krug, des Münden Voigts Martin Gorband, nebst dessen Pertinentien zu verkaufen, meshalb Terminti licitationis auf den 11ten December dieses, den 7ten Februarii und 12ten Aprilis des zukünftigen Jahres angesetzt sind; diejenigen, so Lust haben diesen Krug zu kaufen, oder welche daran einige Ansforderung haben, müssen sich sub rota praecisus in diesen Terminis auf der Gerichtsstube melden. Signatum Rügenwalde, den 28sten September, 1767.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des Brauers Christian Mewes, am dazigen Markt belegtes Haus, mit d. ssen Pertinentien, Schulden halber subbastiret, 265 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget, und Terminti subbastacionis ist auf den 11ten December dieses, den 7ten Februarii und 12ten April künftigen Jahres angesetzt; die Kaufstädte haben sich an gedachten Tagen auf der Gerichtsstube einzufinden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Stargard ist des gewissenen Chmmerer Piper Plantage, als der Pipersche Garten, so 234 Rthlr. 8 Gr., der Platz von der Hammel-Wiese, so 40 Rthlr., der vornehmliche Barfuetsche Garten so 33 Rthlr. 5 Gr., der Platz von der Hütung so 40 Rthlr. 22 Gr., und ein unausgebauetes Haus, so 165 Rthlr. gerächtlich tarkt worden, subbastiret, und Terminti licitationis auf den 10ten November a. c. 12ten Januarii und 11ten Martii a. f. angesetzt; Liebhabere wollen sich alsdenn vor Gerichte melden, und kann plus oceras der Addiction in ultimo Termino gewärtig seyn.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als in denen zur Erbvermehrung der Kalkgrube bei Podejuch, im Achte Colbay, öffentlich bekannt gemacht-Terminen, sich vor Zeit kein annehmlicher Pächter gefunden, und die Königliche Kriegs- und Domänen-Cammer reiselviert hat, anderweitige Termine zu bestimmen; so wird dem Publico bekannt gemacht, daß anderweitige Terminti licitationis auf den 17ten Januarii, und 19ten Februarii a. f. dazu verhängt worden, in welchen sich die Liebhabere auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer, Vor mittags um 10 Uhr melden, ihren Vertrag ad protocollo geben, und hinnächst der Addiction zu gewähren. Signatum Stettin, den 17ten December, 1767.

Königlich Preussische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es soll das Gut Auerose bei Anklam, so degen Urmündungen von Schwerin zugehörig, auf Trinitatis 1768 anderweitig verpachtet werden, und dasdeshalb Terminti licitationis auf den 16ten December 1767, 12ten und 27ten Januarii 1768, a. f. gesetzt, da sich kein die Liebhabere, so das Gut zu pachten willens sind, in Charlottenhof, bey dem Vormunde, dem von Köppern melden, vorher aber den alten Contract bei dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Stettin, und bei dem Advocate Löwenhagen zu Arnswalde nachsehen können. Wer das Gu. h. Auerose selbsten zu besuchen willens ist, dem soll dasselb. auf alle Art gewälfahret werden.

Zu Voritz wird das Chmmeren-Vorwerk, Bredelom nebst dazey gelegenen Ziegel-Osen, welches bis hero 1220 Rthlr. Racht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtlos, und als solches ferner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Terminti licitationis auf den 18ten Januarii, den 17ten Martii und den 11ten April a. f. angesetzt; so wollen sich alsdenn Pachtstiftig eisfinden, und plus licitare bis auf Approbation der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer die Addiction gewährigen. Ferner werden auf Trinitatis a. f. folgende Chmmeren-Pertinentien pachtlos, als: 1.) Die Fischerey auf den Stadt-S. en, wovor bisher jährlich 22 Rthlr. 8 Gr. und 2.) Der Stadt-Wall, wovor jährlich 16 Gr. Racht geboten, auf Martini a. f. aber 3.) Die Stadt-Kruse, welche bisher 12 Rthlr. Racht getragen. Zu Verpachtung dieser Pertinentien sind Terminti licitationis auf den 21ten Januarii, den 22ten Martii und den 9ten May a. f. anberahmet; So Pachtstiftigen hiermit bekannt gemachet wird. Voritz, den 27ten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Da sich im letzten Termine den 17ten Augusti c. wie auch nachher gar keine Pächter angegeben, die die Musique im Schlawischen Kreise haben pachten wollen, auf Veranlassung des Königlichen Depurativis-Collegii in Cölln aber, welche nochmalen ausgeborhen werden solle; als werden die Musikknechte hiermit anderweitig eingeladen, den 26ten November c., oder aber den 6ten Januarii f. z. sich in Schlate bey dem Herrn Landvordt Kamke, oder bey dem Kreisbeamtheiter Schadnicht einzufinden, ihren Vertrag ad protocollo zu geben, und hinnächst dem Weckethenden bis auf Königliche Approbation zugeschlagen werden solle. Schlate, den 9ten October, 1767.

Zu Greifenberg sollen in Terminis den 7ten und 21sten December a. c. auch zulich den 7ten Januarii a. f. die Fischeren auf dem Regafluss, die publique Rathswage, auch die Cammerereynehmung im Hohenhor, wobei hinten einige Rücken Gartenland, an den Missbleibenden auf drei oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Liehabere alsdann zu Rathause melden können.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 24ten dieses, aus einem gemissen Hause in der Gravenstrasse, diebischer Weise entwendet worden: Ein paar vierckige silberne Buckel-Schnallen, worn die Buchstaben C. G. R. stehen, nebst ein paar schwarze bocklederne Bekleider, neue schwarze Strümpfe, ein paar Manschetten, nebst Körpfe, und andere Kleinigkeiten; solten diese Sachen zum Verkauf gebracht werden, so werden die Herren Goldschmiede und Judenschaft benannte Sachen anzuhalten ersuchen, und dem Verleger hiesiger Zeitung Nachricht davon zu geben, es wird dafür zwey Reichsthaler zum Recompens versprochen.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Lassodischen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahls sämtlichen Creditoribus hiemit zu wissen, welcher Gestalt derselbe um Erteilung eines Indults moratoriis angehalten, und sich dazu zu qualificiren suchen. Wir haben also deshalb Terminum auf den 22ten Januarii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiret und labben demnach des erwähnten Bugdahls Creditores hiedurch edicitaliter, daß sie sich in dem angesehenen Terminum ratione des gesuchten Indults declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidire, oder gantägt müssen, daß auf geschehenes Aussienbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratoriis gehandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reffectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, evenzialiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Stettin, den 2ten October, 1767.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Vor das Landvoigtliche Gericht in Schivelbein, sind alle etwanige Creditores incerti des dem Ostflken von Billerbeck zugehörigen, und sub hasta stehenden Dramburgischen Closter-Gutes, ad liquidandum & verificandum auf den 19ten November, 19ten December 1767, und sonderlich den 22ten Januarii 1768, als Terminum præclusum per edicatum vorgeladen.

Vor das Neumarktsche Landvoigtliche Gericht in Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Lieutenantis Adam Gottfried von Schmiedeberg Heintzische Anteile Güter, Dramburgischen Kreises, irgend ein Recht, oder Ansprache ex iure Feudi, crediti & hypothecz, vel alio quocunque juris capite & causa zu haben vermeynen, ad instantiam gedachten Lieutenantis Witwe und Tochter, auf den 20ten November, 18ten December 1767, und sonderlich den 22ten Januarii 1768, als Terminum ultimum & præclusum ad liquidandum & verificandum edicataliter citiret und geladen.

Da nach mehreren Inhalt derer sowol hier als zu Breslau und Stettin offigirten Edical-Citationen in des hiesigen Brauers Christoffo Concurs-Sache Termio liquidationis peremptorio auf den 26sten November a. c. den 7ten Januarii und den 4ten Februaris a. f. angesehet worden; So werden alle des erwähnten Christoffo Creditores sub pena præclusi & percuti silentii hiedutsch citiret, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht ihre habende Forderungen zu liquidiren, gehbris zu justificiren, und mit dem Contradicatore auch Neben-Creditoribus super prioritate zu verfahren. Decretum Anklam, den 22ten October, 1767.

Es ist über des Fähnrich Ewald Adam Ernst von Steinwehr Vermögen, und besonders dessen Anteil in Schwessow, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditores auf den 13ten April 1768, anderweitig citirt werden, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänlich abgewiesen werden soll. Wornach sic also besagte von Steinwehrsche Creditores zu achten haben. Signatum Stettin, den 13ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Hauptmann Anton von Kleist, sind Agnaten aus dem Geschlecht derselben von Kleist, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gefauften Südhern Groß-Eichow und Kleins-Grössin, cum pertinentiis, Bellgardischen Kreises belegen, berechtiget, erga Terminum peremptorium des 2ten Martii a. f. erstere ad exercendum jus proimiarios, retractus vel reluit, und allem Rechte, so denselben, ob feudum daran zusteber, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub commissione, daß Agnati mit ihrem Juro proimiarios, retractus & reluit, und über Haupt

haben mit allem Rechte, so sie ob feudum all den Gütern haben, und Creditoribus iacentes mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Wonneben auch denen in dem Lehnst-Attest ausgeführten Creditoribus ingrossius zur Nachricht bekannt gemacht wird, wie Suppliants bey uns angezeigt, daß er mit ihnen Rücksprache getommen, und selbige auf sich zu transferiren gewilligt, dahero diese in Termine sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Gütern in salvo vorbehalten werden. Signatum Stettin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

8. Personen so entlaufen.

Marianne Reinholdin, welche vor einiger Zeit bei dem Eigenthümer zu Grossen-Born, Neustettinschen Kreyles, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, dafelbst aber wegen Verherrlichung ihrer Schwangerschaft, und verübten Kindermordes zur Verhaft geogen worden, ist wie bereits in den Stettinschen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7ten Juli c. in der Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hierdurch edictaliter citaret, in Termine den 21sten Januarli 1768 in Grossen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Rede und Antwort zu geben. Neustettin, den 8ten October, 1767.

Vigore Commissionis Regiae.
Joh. Fried. Koch, Consul ac Judex.

9. Avertissements.

Zu Luckow in Vorpommern ist die Witwe des Pastoris Kedinge, geborene Maria Gertraud Messertin, ohne Leibes-Etben ab intosco den 20sten October a. c. verstorben, etwanige Erben der gedachten Frau Pastorin Kedingen werden auf den 2ten Martii a. f. gelabden, sich zu dieser Erbschaft gehörig zu legitimiren, midigens als dieselben præcludiret, und die Hinterlassenschaft ihrer Bruder-Tochter, Dorothea Elisabeth Messertin ausgeführt werden soll. Vogelsang, den 4ten December, 1767.

Adelisches Gericht hieselbst.

Ein Candidatus Theologus in Stettin, wird vom Verlangen vornehmer Eltern gemäß, ihre Söhne mit Anfang des neuen Jahres im Chilsteuthum, Schreiben, Rechnen, in der lateinischen Sprache, Geschichte und Historie auf seiner Stube unterrichten. Beliebie es mehrern diese Gelegenheit zu nutzen, weil die Zahl der Schüler sich bis 6, höchstens 8 erstrecken kan; so ist bey dem Notario Boniweg Nachricht zu erhalten.

Es ist des hiesigen verstorbenen Stadt-Gehausmann Christian Gottlieb Kasberg's Sohn, ersterer Ehe, Namens Christian Gottlieb Kasberg, welcher den 20sten Julii 1727 geboren, von-hier in der Fremde gegangen, und bereits an die 17 Jahr abwesend, in welcher Zeit man von demselben gar keine Nachricht gehabt; weil nun derselbe verinöge Königlicher Verordnung wegen der Abwesenden de 27sten October 1763, bey weitem über die festgesetzte 10 Jahr post maioreniam abwesend, und von demselben wegen seines Lebens gar keine Nachricht eingelaufen, so haben dessen hiesige Erben Edicalem Cirationem ausgeübt. Wir Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, citiren gedachten Christian Gottlieb Kasberg hierdurch edictaliter und peremtorie, vor uns in Unser Gerichts innerhalb drey Monat a dato in eventuali Termino den 22ten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, im widrigen hat er zu gewartten, daß er pro mortuo etiam, und seinen hiesigen Erben dessen etwanige Nachlassenschaft verabfolget werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 22sten October, 1767.

Da Anna Elisabeth Pohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21sten August a. c. sich selbst entlaßet, und deren hinterlassene Sachen ad Judicium gebracht worden, auch der hiesige Kammerdiener Wien, als derselben nächster Anverwandter, sich angegeben; so werden derselben etwanige Erben hierdurch von uns Directore und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin hierdurch peremtorie citaret, sich ad loco innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termino den 22ten Martii 1768 zu melden, und ihr Mäberrrecht in der Denata geringen Nachlassenschaft zu justificieren; im widrigen haben sie zu gewartigen, daß dem gedachten Kammerdiener Wien derselben Nachlaß ausgesolget, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 11ten December, 1767.

Noch wird denen sämtlichen Debitoribus des Kaufmann Bugdahls hicmit publice bekannt gemacht, daß niemand von denselben, bei Strafe doppelter Bezahlung, etwas an den Debitorum communem bezahle, sondern solches denen Iocerims-Curatoriis, Kaufmann Oldenburg und Kaufmann Bug, hinlefere. Stettin, in Judicio Lastad, den 28sten October, 1767.

Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts.

Ad instantiam Anna Golzin zu Altwarp, in derseiden von dort entwichener Ehemann, der Matrose Goldenhauer, edictaliter citat worden, in Termino den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung aus und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können; welches demselben hiethur zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 2ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam Dorothea Bölgelin zu Gatz, ist deren entwichener Ehemann, Daniel Hempel, so aus Wohl gebürtig, und in Gatz als Tagelöhner sich aufzuhalten, edictaliter gegen den 19ten Februarii 1768 vorgeladen, rechtliche Ursachen seines bisherige Entfernung anzugeben, und deshalb berm Vershör zu verhandeln, sub commissione, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können. Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelke, oder dessen rechtmäßige Erben, sind erga Termios den 6ten Januaris, 2ten Februaris und 4ten Martii a. f. und zwar gegen den leichten Termimum peremtorio & sub pena præclusi zu Empfangnahme ihres Erbteils edictaliter citat, und Edicatos hieselbst, in Stettin und Colberg offigiert worden; welches hiethur zu jedermann's Nachricht bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten November, 1767. Bürgermeistere und Rath.

Bon dem Königlichen Hofgericht zu Cöslin, ist ad instantiam Christine Bauschken, deren zu Barzin bei Schwane gebürtiger Ehemann, der Schwede Jürgen Scheerdarß, welcher sie im Junio 1765 in Reinrasser höslich verlassen, erga Termum den 15ten Februaris a. f. edictaliter peremtorio eriat, und die Edicatos zu Cöslin, Schwane und Rummelsburg offigiert worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Aus bewegenden Ursachen, werden des zu Wartlin, bey Verlust in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uckerom, Erben, Freunde, und wer sonst an dessen Verlessenschaft Ansprache haben möchte, nach Ablauf des auf den 16ten December a. c. præfigirten ersten Termink, zum andern und drittenmal, also den 6ten Januaris, und 2ten Februaris 1768, und zwar in den leichter Termino, peremtorio & sub pena præclusi, vorgeladen, sich bey den Hochadelichen Gerichten zu Wartlin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Ansforderung an den Verstorbenen, gütig zu legitimiren, und fernerer Bescheid zu gewähren. Im nicht Erscheinungsfall aber, werden sie der Drohung zufolge, mit ihren Prætensis, schlechterdinges nicht weiter gehört werden. Wartlin, den 6ten December, 1767.

Hochadeliche von Ostensche Gerichte baselbst.

Es sollen in Termino den 6ten Januaris a. f. dem Bürger Friederich Meilue, die Immobilien des Johann Christian Streihen, welche erster in ultimo Termino Subhastationis als Weißblechender erstanden, gerichtlich vor- und abgraffen werden; wer nun wider diese Vor- und Ablassung etwas eizuwenden vermeynet, muß sich in dicto Termino hieselbst sub pena præclusi & perpetui silenti zu Rathause einfinden. Grevenwalde in Pommern, den 6ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Als die Ziehungelissen von der 17ten Hannoverschen Lotterie dritter Classe eingangen; so können solche bei dem Registersekretario Labes in Stettin nachgeseben, und die Gewinnste abgefördert werden. Da nicht herausgekommenne Loope aber müssen bey Verlust derselben, vor den 16ten Januaris 1768 neuwert werden, immassen die Ziehung der vierten Classe den 25ten Januaris unausgesetzt ihren Fortgang hat. Auch sind noch Kaufoose für 3 Pistolen 17 Groschen Aufgeld in Courant zu haben.

Der Münzjuude Hirsch Magnus, so viele Jahre im goldenen Hirsch zu Stettin logiret gewesen, hat sein Quartier verändert, und logiret anjezo bey den Herren Petersen, in das ehemalige Heinsche Haus im Breitenkasse; welches dem Publico piemit bekannt gemacht wird.

Die Herrschaft in Pausia, (eine Mühle von Stargard belegen,) verlanget auf ihre dort befindliche Walkmühle einen tüchigen und erfahrener Walker. Nach dieser Mühle wallen, das sämtliche Löbliche Gemein der Tuchmacher, viele Käschmacher und Strumpf/Fabrikanten aus Stargard, nebst verschiedenem Wallarbeiterin die umliegenden Gegenden; biernächst hat der Walker schönen Heuschlag, etwas Landwirt, so daß derselbe sein rühmliches Auskommen haben kan. Wer nun benannte Mühle anzuweinen willens, kan sich bestals bey der Herrschaft sondersamt melden, und bevorstehenden Ostern anziehen.

Da der Schriftreiter Johann Paul Walter, seine Schriftreiterei zu Naugardten, an den Schriftreiterischen Johann Adolph Kreken verkauft, und die Verlossung den 2ten Januaris 1768 geschehen soll; so wird solches zu jedermann's Wissenschaft gebracht, und müssen sich diejenigen, so ein Jus contradicendi oder sonstige Ansprache zu haben vermeynen, imprischen bey dem Königlichen Amte baselbst sub pena perpetui silenti melden, und ihre Prætensiones gehörig sustituiren.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. LII. den 31. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als auf allerhöchsten Königlichen Befehl, die zum Amt Alten-Stettin gehörige, sogenannte Stettinische Wachtmühlen, vernemlich die grosse Rossmühle, und holländische Windmühle in Stettin, die Grasbowische Windmühle vor Stettin, die gleichfalls nahr vor Stettin belegene Wasserwühlen, die Kupfermühle, Hollinkensche und Suchholische Mühle genannt, welche sämtlich beispielnander bleiben müssen, und um deswillen nicht separaret werden können, weil sie außer ihren sonstigen Mahlgästen, das Malz- und Brandweinschroothabern, aus der Stadt Stettin, privatre zugeleget ist, in dem Stande wie sie sich tempore traditionis wirklich befinden werden, per modum licitationis verkauft werden sollen: so werden Termimi licitationis auf den 20sten Januarii, 27sten Februarii und 26sten Martii a. f. präfigiret, in welchen Kauflustige sich auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihr Gesuch ad protocolum in geben haben, wornächst plus licitans in ultimo Termido die Abdiction bis auf Königliche allergnädigste Approbation gewährtigen kan; die Doubtiones können vorher, wie auch der sechste Wachtanschlag, auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer nachgeschenkt werden. Signaturem Stettin, den 2ten December, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bei dem Kaufmann Duclos, auf der Lastadie, sind wieder zu haben: recht gute Sorten von weisse und gelbe Wachslüchte, weissen und gelben Wachsstock, weisses Scheibenwachs, desgleichen kleine und grosse Nachtlampen, Laternlichte, auch kleine und grosse Altar- oder Kirchenlichte. Liebhabere können sich recht billige Preise versichern. Auch sind zugleich die Maschinen zu denen Nachtlampen zu haben.

Es will der Bürger Pruz, sein in der Königstrasse an der Ecke, und neben den Herren Commersen-rieth Balingre Fabrique belegenes Haus, worin verschiedene Stuben und Kammer sind, nebst dazu gehöriger Wiese, voluntarie verkaufen; Liebhabere können sich deshalb bey ihm, oder dem Notario Bourriegs melden, und sich eines billigen Preises versichern halten.

Künftigen Dienstag, als den 2ten Januarii 1768, Nachmittags um 2 Uhr, sollen bei dem Kaufmann Prude, 11 und ein halb Orthost rothe Weine, für Rechnung der Assuradeurs, durch den Mäckler Herrn Masche öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Da zum Verkauf des auf der Schiffbauer-Lastadie belegerten Brodschwarzens, amich eine andernweite Licitation veranlasset werden soll, und dazu Termimi licitationis auf den 1sten und 28sten Januarii, und 27ten Februarii a. f. angezeigt worden; so haben sich alsdann diejenige, so diesen Scharrten häuslich an sich bringen, und davon die bisherige Miethe zugleich auch entrichten wollen, auf der hiesigen Cammer zu melden. Alten-Stettin, den 29sten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es sind 20 bis 60 Schock gutes Winter-Mohr alhier vorräthig, und da solches verkauft werden soll, so können sich diejenige, so solches kaufen wollen, auf der hiesigen Cammer melden. Alten-Stettin den 20sten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11. Sachen

II. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In Curia ad Paschawlk steht des Fallit geworbenen Kaufmann Nic. Ephraim Schorstein in der grossen Marktstrasse belegene Wohnhous, mit der gerichtlichen Kara a 110; Rthlr. 16 Gr. und dem Lictio a 620 Rthlr. anderweitig auf den 2ten Februar 1769 subhastat; welches den Kaufliebigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Wer guten althier im Lande gewonnenen Maulbeeraamen benötigt, kan solchen a Zeth zu 4 Groschen auf dem Königlichen Amte zu Ravenstein bekommen.

Des seligen Hesgerichts-Advocat Büttelkoren Edelin zu Edolin, sind willens, aus freyer Hand, in Termino den 15ten Januarii a. f. folgende Immobilia, als: 1.) ihr Wohnhaus, welches auf 822 Rthlr. 3 Gr., 2.) den Eckgarten vor dem Hohenthor, mit den grünen Lusthäuschen, welcher 30 Rthlr., 3.) den Garten in der Gartenstrasse, welcher 18 Rthlr., 4.) den Garten neben dars an, welcher 22 Rthlr. in jeglichen Silber-Courant gemündigt worden, per modum lictioris, dergleichen den 18ten Januarii a. f. einige Mobilien, gegen sofort zu vorsfügende baare Bezahlung an den Meissbierhenden zu verkaufen; die Liebhaber können sich in bemeldeten Terminen in des seligen Advocati Büttelkoren Hause einzinden, und gewährigen, das dem Meissbierhenden der Zuschlag geschehe. Edolin, den 17ten December, 1767.

Auf Veranlassung des Königlich Hochrechtslichen Hofgerichts zu Edolin, sollen den 4ten Januarii a. f. auf dem Königlichen Hofgericht, des Herru Referendaris von Euchsen Mobilien, Uhren, Tambatiers, Silber, Porcellaria, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Tetten, Spinde, Lisse, Stuble, Bettstelen, Kasten, allerley Hausrath, Kleidung, Wagen, Geschirr, Schlitten, Schmäle, Kupferstücke und Gewehr, Jagdgeräthe, Bücher, &c. an den Meissbierhenden verkauft, und gegen sofort zu vorsfügende baare Bezahlung abgesolget werden; Liebhaber können sich am selben Tage auf dem Königlichen Hofgericht einzinden, und gewähren, das dem Meissbierhenden der Zuschlag geschehe. Edolin, den 17ten December, 1767.

Es sind zum gerichtlichen Verkauf des Brauer Christoff Hause und Pertinentien, welche 1787 Rcr. 22 Gr. gemündigt, und worauf 1210 Rthlr. geboten worden, anderweitige Subhastation-Termine auf den 2ten und 27ten Januarii, und den 17ten Februar a. f. angesetzt; welches, damit Kaufere sch ab dann Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht einzinden, und in ultimo Termine den Zuschlag erwarten können, hiedurch bekannt gemacht wird. Decretum Ankam, den 26ten November, 1767. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da zur Subhastation des im Schivelbeinschen Kreise beliegenen Rittergutes Ritzig, welches do-
do & deducendis auf 6496 Rthlr. gemündigt ist, Termiu lictioris auf den 9ten Januarii, 2ten Februar, und 1aten Martii, des bevorstehenden 1768ten Jahres von dem Neumarktischen Land-Richter-
gerichte zu Schivelbein angesehen seyn; so haben sich Kauflustige herrach, sonderlich in ultimo Termi-
no praelatio zu achten.

Da sich zu des Notarli Grote auf hiesigem Felde belegene holbe Huse Acker, so zu 550 Rthlr. carls-
ret ist, in den angelehnten Verkaufs-Terminen kein Abnehmer gefunden, novi Termiu lictioris da-
her auf den 27ten November a. c. den 8ten Januarii und den 2ten Februar a. f. angesetzt worden; So
wied denen Kauflustigen solches hiedurch bekannt gemacht, um sich zu diesen Terminen Vormittags um
9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht zum Gebot einzinden, d. r. Meissbierhende aber hat den Zuschlag zu
erwarten. Decretum Ankam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Auf Ansuchen Curatoris bonorum- des Heilschen Concurus, ist des Debitoris Vogtärber Reisek.,
in der Pellerstrasse an der Ihna belegenes Haus, so auf 287 Rthlr. 22 Gr. gerichtlich taxter worden,
publice subhastat, und ultimus terminus lictioris auf den 10ten May f. a. angesetzt; in welchem dieses Haus dem Meissbierhenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 9ten November,
1767. Director & Assessor Judicij.

Ad instantiam des Stadthürgi Winkelmann, ist dessen in der Pellerstrasse belegenes Haus, publice
subhastat, und terminus lictioris ultimus auf den 2ten May a. f. angesetzt; in welchem dieses Haus plus offentl. vsp. Gerichte addicret werden solle. Signatum Stargard, in Judicio, den 9ten November, 1767.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Der Kaufmann Schulz zu Neutemp ist gesennen, sein daseibz am Markte zur Handlung sehr
wohl beliegnes Wohnhaus, von Inep Stuben, Kammern, einen Gramladen, Küche, Branntweinablage
adit.

und die dazu gehörigen Melschkuess, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartentuin, als freier Hand zu verkaufen; & abzuleide werden eruchen, diese Gelegenheit allefalls selbst in Augenschein zu nehmen, und gewärtigen, das Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichtern, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialwaren um ein billiges mit verkaufen werde.

Zu Rügenwalde in Hinterzimmern, ist des ansgetretenen Kaufmanns Joachim Friedrich Müllers Wohnhaus, welmnen denen Wolframschen Kindern auf Lebenszeit freie Wohnung inständig, cum Taxa von 634 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenhor, in 41 Rthlr. 9 Gr., desselben alte silberne Taschen-Uhr, welche 5 Rthlr. gewürdiget ist, ein gelbener Ring von 2 Rthlr. 12 Gr. noch ein vergleichen zu 3 Rthlr., mit auch 2 silberne Löffel, 3 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Wert h zur Subhastation gekommen; Termi subhastationis stehen auf den 23ten Januarii, 2ten Martii und 17ten May a. f. beider, und können von denen etwanigen Liehabern auf der Schlosskübe abgewartet werden. Elegia zum Rüzenwalde, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Wann der Mühlmeister Ebelt sich entschlossen, seine in der Stadt Neumarp belegne holländische, und dabei befindliche Rosmühle, mit Haus und Hof, samt Brau- und Brantwein-Grodtigkeit, und dazu verhandende Geräthschaft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Scheffel Ausmaa, einen Hoblgarten, mit dahinter belegenen Koppell und einer Scheune, aus freier Hand zu verkaufen; so haben Kaufstüke des ehestens sich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und dies sei zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Rosmühle nicht mehr dann 12 Rthlr. jährliche Erbding-Vacht an die Neumarpische Cammeren bezahlet werde.

Der Mühlmeister Wieschert ist verschlossen, seine bey der Stadt Neumarp belegene Windmühle, mit Hause, Hof und Garten, an den Melbstehenden zu verkaufen; Kaufstüke haben sich des ehestens deshalb bey ihm zu melden, und zu gewärtigen, daß er mit gerichtlicher Auctorization zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und dient zugleich zur Nachricht, daß die hörliche Vacht davon mit 60 Rthlr. dem Königlichen Amt entrichtet werde.

Zu Greifenberg sind zur andernzeitigen Subhastation des bießigen Grauer Posten Wohnhauses, auf den 14ten October und 17ten December a. f. auch 19ten Martii a. f. neue Licitation-Termi präfigiert worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Da die Witwe Christof Nohden Schuldenhalber genöthiger, einzige von ihren Immobilien zu versündern: Als werden Termi licitationis preher eigenem zuverschuldeten Morgen Acker, am Lindenbusch, zwischen dem Bauer aus Kleinen-Degelen, Heinrich Diidrich Held werts, und dem Lindenbusch Stadt-werts belegen, auf den 1ten, 14ten und 17ten Januarii a. f. hiermit präfigiret; und können sich Kaufstüke in benannter Terminten im bießigen Stadtgebiete einfinden, und gewärtigen, daß ihrau auf ihr Meistbiet und gegen baare Bezahlung der eigenhümliche Besitz des bemeldeten Ackers überlassen werden soll. Kreptow an der Tollensee, den 19ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht.

Das Königliche Amt Stettin, macht hiermit bekannt, daß die bey Damm belegene Hammer-Wassermühle, so eine Erbpachtmühle von zwei Gängen, und wobei eine Schneide, und Tuchmacher-Werkstatt, öffentlich subhastirt werden soll, und sind Termi licitationis auf den 2ten Januarii, 20ten Februar, und 27ten Februar a. f. angesetzt; in welchen Kaufstüke, und zwar in denen beiden ersten dies selbst auf dem Königlichen Amt Jasenitz, in ultimo Termino aber, auf dem Königlichen Amtshause in Stettin erscheinen wollen, und soll solche dem Meistbietenden, unter denen Conditionen, worunter diese Mühle zuerst in Erbpacht gegeben werden, und welche in Terminten vorgelegen werden sollen, nach erfolgter Vorprobation Einer Königlich Hochpreußischen Kreiges- und Domänen-Cammer, sofort zugeschlagen werden. Jasenitz, den 14ten December, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Amtsgerichte.

Die Schmiede in dem Amtsvorste Stockow ist bereits zu verschiedenenmalen zum Verkauf ausgeboten, da sich aber dazu bisher keine Käufer eingefunden; so werden hiemit nochmalen novi Termioa auf den 7ten Januarii, 14ten Februarii, und 27ten Martii a. f. präfigiret, und Liehaberei zur Licitation dieser Schmiede invitirt. Stockow, den 21ten December, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Amt alhier.

Den 15ten Januarii a. f. werden in Colberg auf der Münde, in des Wänders Vogts House, die von dem, bey Henkenbagen gestrandeten Schiff, die Fortuna genannt, geführft von Schiffer Martin Zadach, geborgene Schiffsgeschäftsachen, als: Segels, Ankter, Ankerdau, Mast, Rundhölzer, sichtene Garnirungs-Planken, Kochsguth, u. s. m. öffentlich an den Melbstehenden gegen baare Bezahlung Verkauft, und wird mit der Auction um 9 Uhr, des Vormittags des Anfang gemacht.

Da sich in denen vorgewesenen Terminis licitationis keine Käufer zum Andorfischen Wohnhaufe gefunden, so ist noch ein Terminus auf den 26ten Februarii a. f. angesetzt; welches dem Publico hier durch bekannt machen lassen. Cörlin, den 23ten December, 1767.

Zu Posenwall in des Matriis Herz Hause, sollen am 27ten Januarii a. f. verschiedene Sachen, als: Kupfer, Zinn, und andere Hausmeubles, per modum auctionis öffentlich verkauft werden; so hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist auf Verlangen derer Grümacherschen Creditorum, ein anderweiter Terminus zum öffentlichen Verkauf des Grümacherschen Weinhäuses, auf den 26ten Februarii a. f. angesetzt worden. Signatum Rügenwalde, den 17ten December, 1767.

Es soll das vom Minoraten von Dastrow ans Nisnow gehörigen Antheil Gutes in Dobberphul, Anderweit jure retrovenditionis plus licitanci verkauft werden; die Liebhaber belieben also, den 14ten Januarii, 4ten und 25ten Februarii 1768 in Camin bey dem Notario Voit ihr Gebot ad protocollosum zu geben, und zu gewärtigen, daß in Termine ultimo bis auf Approbation des Königlichen Pupillen-Collegit der Zuschlag gegeben soll.

Zu Witz sollen die dem Herren Bürgermeister Severin zu Labes ingehörige, und auf hiesigen Stadtfeldern belegene 10 Morgen Land, so auf 670 Rehlsr. 12 Gr. gewürdiget, in Terminis den 16ten November, 17ten December, und 11ten Januaris sub hasta verkauft werden; welches Kaufstücken hiemit bekannt gemacht wird.

12. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Schuster und Einwohner zu Messenthin, Christian Schauenberg, verkauft seine auf dem Mölligschen Felde belegene Huße Landes, an den Bürger Rosenthal, und ist Terminus auf den 7ten Januarii a. f. zur gerichtlichen Vora. und Ablassung angesetzt; welches hiedurch Königlicher allernädigster Beförderung gemäß bekannt gemacht wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

In der Unterstadt, an einem nahhaften Orte, will jemand sein Unterhaus vermietehen, worin ein Materialien, mit Zubehörungen, es kan solches je eher je lieber bezogen werden; nähere Nachrichten davon giebt der Notarius Küsel.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu vermietehen.

Im Hausem wird auf bevorstehenden Osten des Herrn Senatoris John grosses Wohnhaus, welches bisher von der Frau Generalin von Borcken Excellenz bewohnt worden, miethlos; wer also dieses seide logacie Haus wiederum zu wieschen Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Herrn Senator John wenden, und der Mieter wegen mit ihm accordiren. Allensals kan dieses Haus auch einem sasonablen Käufer kaufenweise überlassen werden.

15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist die rathhäusliche Stadtwache nachläss; Liebhabere wiers. den er sucht, sich Mittwochs oder Sonnabends auf der Sommerrostecke baselbst zu melden, almo mit dem Meistbietenden contahiret werden soll. Signatum Rügenwalde, den 7ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.
Demnach

Dennach die nächsten Jahre derer Marggräflichen Güther: Niertaden, Biesenbruch, Schönermark, Grabow, Hohenkrantz und Meyenburg, im Amt Schwedt; Stresow, Wildenbruch, Rohdebeck, Jägersfelde und Nierchen, im Amt Wildenbruch; Selsow, Schönfeld, Wilhelmswalde und Nehberg, im Amt Giddichow, auf Trinitatis 1768 zu Ende laufen, und in deren ferne weliigen Verpachtung der 8te und 29ste Jan. a. f. pro Termiois leitationis angesetzt sind; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenige, welche gesonnen sind, eir es oder das antere vorbenannter Güther zu erpachten, sich in bemeldten Terminis vor der Prinlich- und Marggräflich-Brandenburgischen Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gekleidet, ihr Gebot ad protocollum geben, und gerächtigen, daß im letztern termino mit den Weißbleibenden, und welcher die besten Conditioes efficeret wird, bis auf erfolgter Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden soll. Signatum Schneidt, den 11ten December, 1767.

Prinlich Preußische Marggräfliche Brandenburgische Domänen-Cammer.

Zu Greifenberg in Pommern, sollen die Cammerer-Norwerker, zu Rensko, Görke, Schellin, der Dankelmannshof, die 2 Wohlfeile, Stüthes und Gramhusen, imgleichen die Biegeloy, von Trinitatis 1768 an, auf 3 oder 6 Jahr von neuen verpachtet werden. Termiois leitationis sind dazu angesetzt auf den 7ten und 21sten December a. c. und der letzte terminus auf den 7ten Januarii a. f.; Pachtlustige beobachten sich in gedachten Terminen in Rathause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gerächtigen, das bis auf Königliche Cammer-Approbation mit dem, der die besten Conditioes efficeret, der Contract werde geschlossen werden. Die Anschläge werden zur Nachsicht vorgelegt. Die Biegeloy wird, wenn es Camera regia approbiert, auch allerfalls auf Administration ausgerhan.

Bürgermeister und Rath.

Da die Güther Knienhof, Küls und Schmelzdorf, desgleichen kleinen Leistelow, künftigen Maßen pachtlos werden, usw. selbige hinwiederum andernweit verpachtet werden sollen; so sind die Leitation-Termios auf den 12ten, 19ten und 29ten Januarii a. f. angesetzt; in welchen sich Pachtlustige bey dem Sondio Schwerer zu Greifenberg einzufinden, und ihr Gebot ad protocollum zu geben belieben wollen.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Greifenhagen o. Krausel: 1.) Der Bürger und Löper Meister Johann Friederich Kober, sein Haus vor dem Stettinschen Thore, an den berüngt Bürger und Baumeister Friederich Albrecht, für 337 Rthlr. 2.) Verkaufet daselbst der Bürger Friederich Albrecht, sein Wohnhaus in der Fußstrasse, an den basigen Naschmacher Meister Gottfried Radefeldt, für 300 Rthlr. Da nun verbaute Grundsücke denen Käufern in Camme den 29sten Januarii 1768 vor- und abgelassen werden sollen; so werden Creditores, oder welche sonst ein Jus contradiend. an diese Grundsücke zu machen vermeynen, hierdurch critet, ihre Anforderungen, oder Ansprache in Termino den 29sten Januarii 1768 daselbst zu Rathshause sub praesidio wahrgenommen.

Zu Neuen-Stettin soll des dasigen Weber Matthias Lucken Haus, in der breiten Marktstrasse, an dem Brauer-Dau, und dessen sämtliches Land, nebst Wiesen, in allen dreyen Feldern, Schulden halber an den Weißbleibenden verkauft werden, wozu termini leitationis auf den 9ten und 30sten Januarii, auch 20ten Februarii a. f. best. schät. Kauflustige werden demnach hiemit vorgeladen, in dictis Terminis ihren Vorh ad protocollum zu geben, und auf einen annehmlichen Vorh für baare Bezahlung die Odditionen zu gewährtigen. Wie denn Creditores zu dem Ende critet werden, sich in Terminis, besonders in ultimo Termio zu melden, und ihre Anforderung mit dem Debitor rechlicher Weise zu verificieren, im Ausbleibungsfall aber die Predelusion zu gerächtigen.

Ad instantiam seligen Hofstath Hahns Witwe und Erban, sollen zur Besichtigung des Kaufmann Haedors Forderung: a) die ganze Huße Habnsten Acker, 980 Rthlr. gewürdiget; b) eine halbe Huße dessen Akers, 520 Rthlr. i. qd. c) zwey Wördeländer, 125 Rthlr. bestimmet, in Terminis den 12ten Januaris, den 2ten Februarii und den 29ten Februarii a. f. gerichtlich an den Weißbleibenden verkausel werden. Kauflustige können sich alsdenn Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht einzufinden, und biechen, in dem letzten termini aber den Buschlag erwarten. Creditores aber, und sonstige eltanige Contradicentes werden in dictis Terminis ebensals ihre Gerechtsame wahrzunehmen sub pena præclusi esse.

Decretum Vallam, den 18ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist über des auf dem Nauenhorster Holzstathen wohnenden Johann Nevelings Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, wthin sind sämtliche Creditoren auf den 29ten December a. c. den 20ten Januar und den 11. u. Februarii a. f. eingetretet worden, vor dem Hochadelichen Gericht zu Ribbeckardt zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden nicht weiter gehörten, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Es verkaufet der Schuster Meister David Diefeler, seinen vor dem Demminer Thor, in denen obersten Brüsschen-Gärten, zwischen der Mauer-Witwe Langen, und dem Kürschner Otto belegenen Gärten, um und für 6 Rthlr. in Golde, an den Kürschner Meister Otto. Wenn jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti einige begründete Einwendungen zu machen haben sollte; so hat selbiger solche in Termio den 12ten Januarii a. f. althier in Judicio beizubringen. Krepton an der Tollensee, den 19ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht.

Zu Krepton an der Rega, soll in Termio den 7ten December a. c. 4ten Januarii und 1ten Februarii a. f. das bieselbst in der grossen Kütherstraße, neben Fuhrmann-Sauger und der Witwe Schnacken belegene, dem verstorbenen Maurermeister Koch angehörige grosse Wohnhaus, plus lictando verkaufet werden; diejenigen also, welche dieses Haus, welches per Taxam judicialem auf 483 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdiget ist, zu erstein wünschen sind, können sich in demselbigen Termio bieselbst in Rathause gestellen, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewährigen, daß plus licitanti in ultimo Termio per emerito dieses Hauses werde addictrum werden. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quoconque capite einige Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch etiter, in Termio ultimo peremtorio ihre Forderungen zu liquidiren, und zu verificiren, sub comminatione, daß diejenigen, so ihre Forderungen in Termio ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehörten, und ihnen ein eriges Stillschweigen aufgezeigt werden solle; weshalb dens Edicatos althier zu Cöslin und Greifenberg affigirt werden. Signatum Krepton, den 17ten November, 1767.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Banselow, sind sowohl die Vignaten des Geschlechts derer von Wobeser, als Creditoren, so an denen Güthern Banselow und Liepen, welche erkerter an den Capitain George Ulrich von Massow, per Contraktum vom 1sten September 1767 für 1480 Rthlr. verkaufet, und zwar die Vignaten zu Fundirung ihrer etwaigen wider den Contract habenden Einwendungen & exercendum jus proximatio bey Verlust ihres gesamten Erbrechts, die Creditoren aber zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen sub pena preclusi gegen den 20ten Februarii a. f. vorgeladen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 30ten October, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

In Schlawe ist des Raschmacher Johann Kreysfeldts Hause, auf 112 Rthlr. 3 Gr. abgemittet worden, solches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkaufet werden, wou Termio subhallationis auf den 28ten December a. c., 18ten Januarii und 12ten Februarii a. f. angesehen; auch zugleich alle und jede, dessen Creditoren, höchstens in dem leichten Termio auf dem Rathause in Schlawe zu erscheinen, sub pena preclusi eingetretet, und die Patente zu Schlawe und Stolpe affigirt worden.

Zu Colberg soll den 11ten Januarii, 1ten und 24ten Februarii hünftigen 1768ten Jahres, des Bürgers und Schuhlers Johann Klein Haus, so in der Großenstraße, an der kleinen Schwedengasse-Ecke, neben des Bischöfer Meister Klaunders sen. Haus biegen, an den Meistbietenden in Rathause, um 9 Uhr verkaufet werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gedachten Terminen sub pena preclusi hier durch vorgeladen.

Zu Greifenberg sollen in Termio den 22ten October und 24ten December a. c. auch 15ten April a. f. des Beyers Wohnhaus in der Heerstraße, ein Stück Acker, und zwey Gärten, an den Meistbietenden in Rathause verkaufet werden; und können sich alsdann die Liebhabere melben; wie dann auch die Creditores ihre Forderungen in Termio den 12ten April a. f. zu justificiren, sub prajudicio etiter, nicht minder diejenigen, die Psander von den Beyerschen geschiedenen Cheleuten in Händen haben, seitige gegen den 22ten October a. c. bey Verlust ihres Pfandrechtes an den Vermund der Beyerschen Kinder, den hiesigen Bäcker Esterh abzugeben, aufgesordert werden. Greifenberg, den 22ten August, 1767.

Es ist über des Landbaumeisters Otto Justus Christoph Knüppeln zu Stergard Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, und Termio auf den 29ten Martii 1768 angesetzt; alsdann sämtliche Creditores sich melben, und ihre Forderungen anzugeben, rechtfertigen, auch den Vorzug behaupten, oder die Præclusion, und daß sie gänzlich abgewiesen werden, gewarren sollen. Signatum Stettin, den 18ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Hahn, uru Contradicutor der Landräthrin von Manteusel, und von Münchow-Cerosowschen Couursus, werden Creditores certi & incerti, welche einen An- und Zuspruch

spruch an dem Gothe Crolow, Schlawischen Kreises, zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum peremtorie erga Tercium den 10ten April a. s. vorgeladen, sub comminatione, das sie im Ausbleisungsfall mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Ecolin, den 7ten December, 1767.

Königlich Preussisches Kammergericht.

Bey dem Magistrat zu Berlinchen, sind alle und jede Creditors, so an dem, von den Scharfrichter Kühn, an den Scharfrichter Hofmann, aus freyer Hand verlaufenen Guthe, cum pertinacitis, etwas zu fordern haben, auf den 22sten December a. c., den raten und abten Januarii a. s. besonders im ultimo sub pena perpetui blesarii estres und geladen.

17. Personen so entlaufen.

In Rügenwalde in Hinterpommern ist der gewesene Kaufmann Joachim Friederich Müller, samt seiner Ehefrau, Clara Charlotte Andorsen, Schuldenhalber ausgetreten. Da man nun derselben zur Zeit noch nicht hat habhaft werden können, und bey angestellter Untersuchung sich bereits so viel hervorgebracht hat, das die Entwichene durch eine unordentliche Lebensart sich den Ausfall zugezogen haben; so werden selbige anderweit bledurch eingeladen, sich den 17ten Februarii a. s. unausbleiblich vor dem biengen Magistrat zu gestellen, und Litem zu confessiren, oder zu gewärtigen, daß lis pro negative contestata angerufen, und mit Aufzehrung des Beweiss über den gemachten Banquerout verfahren werden soll. Auswärtige Gerichtsobrigkeiten aber werden ersucht, diese Leute, wo sie sich betreten lassen, in Verhaft zu nehmen, und dem Magistrat gegen Erstattung der Kosten einzulefern. Signatum Rügenwalde, den 17ten December, 1767.

Bürgermeistere und Ratsh. der Stadt Rügenwalde.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

127 Rehrl. Capital sind bey der Kirche zu Ebenau, im Amt und Synodo zu Rügenwalde, mit Confinis des Königlichen geistlichen Conistoris, und Constitution legaler Sicherheit, zinsbar zu bestätigen; wer dazu Belieben trägt, wolle in loco nähere Nachricht einziehen. Ebenau, den 21sten December, 1767.

Pastor und Provisores derselbst.

19. Avertissements.

Des Bürgers Herrn Jacob Bahren Wohns und Brauhaus, welches zu Colberg in der Pfannschmiedgasse, zwischen des Herrn Obersten und Commandanten von Kleist, und Herrn Cammerer von Sane-Pau Häusern, inne belegen, und gerichtlich auf 43t. Athlt. 9 Gr. taxiret worden, soll den 18ten Januarii, 1768 und 29sten Februarii des 1768ten Jahres, vor den Magistrat zu Colberg öffentlich verkauft werden. Kaufklinge können sich in gebrochenen Terminis zu Rathhouse melden, und ihr Gebot thun. Sollte aber auch jemand eine Ausdrache oder Forderung daran haben, so wird derselbige zugleich in benannten Terminis an quendam eitret.

Da zwischen dem Müller Johanna Friederich Weber zu Bugevitz bei Anklam, und dem Müller Martin Weidt auf dem sieben Beckmühlen bey Stettin, nemlich die Bergmühle genannt, wegen ihrer beiderzeitigen Mühlen eine Permutation und Vertauschung getreissen worden, so das die Ablieferung gegen einander den 17ten Januarii 1768 geschehen soll; als werden alle und jede, so an einer von diesen Mühlen oder deren Besitzer etwas zu fordern, oder sonken etwas wider diese Permutation und Vertauschung einzutreden haben, bledurch aufgesordert, sich zwischen hier und den 17ten Januarii 1768, bey dem Herrn Notario Wölschow in Anklam zu melden, und derselbst ihre Besiedigung zu erwarten, und ihre Forderung anzuziegen, nachgehends aber wird man weiter kein empfahle seyn.

In dem Rechstage nach heitigen drey Könige, will der Bürger und Strumpfwürker Meister Peter Brodbeck, sein auf der Lastabie in der grossen Straße betiegnes Wohnhaus, nebst dahinter liegenden Garten,

und dazu gehörigen Handwiese, in Einen Lobsumen Lastadischen Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; wer ein Jus contradicere zu haben vermeinet, muß sich alsdann sub pena præclus & perpetuæ silentiæ melden.

In Termine den 7ten Januaris 1768, soll des verstorbenen Bildhauer Erich Lüters Erben Haus, am Paradeplatz, an dessen Sohn, den jüngern, und Bildhauer Lüter, im Marien Stifts-Kirchengericht vor- und abgelassen werden. Signatum Stettin, den 24ten December, 1767.

St. Marien Stifts-Kirchengericht.

Ad instantiam sacerdotis Nothen, geborenen Steltern Erben zu Colberg, sind sacerdotis Johannis von Drienen Erben, in puncto reliquois 6 und einen halben Morgen Acker und 2 Wiesen, vom Magistrat zu Colberg in Termine den 1sten Februaris a. t. ad declarandum erit, und deshalb Edicatae zu Colberg, Stargard und Schlawe affigiret; solches wird hiedurch bekannt gemacht, und haben sich Johann von Drienen Erben in gedachtem Termine sub pena præclus zu melden.

Zu Colberg wollen auf nächstkommenen Bürger-Rechts- und Verlassungstage als den 11ten Januaris 1768 gerichtlich verlassen und abtreten: 1.) Der Herr Lieutenant Friedrich Wilhelm von Euchsen, ein Schöpfehnteil siedlenden Rothen No. 4 im hiesigen Salzberge, an die vermittele Fran Landschaffin Meyerin, geborenen Katoppin und deren Erben. 2.) Der Großbürger und Kaufmann Herr Johann Niedeherr, seinen vor dem Lauenburgerthor, zwischen Herrn Lenzen Ackerhose, und der Witwe Treucheln Hause, inue belegenen Garten und Gartenhaus, cum pertinentiis, an den dasigen Bürger und Gartner Herrn Michael Rettig und dessen Erben. 3.) Der Hutmacher Meister Paul Winkler, sein in der Lindengasse, zwischen des Bäckers Meister Joachim Friederich Gehrchen Häusern, inue belegenes Wohnhaus, an den dasigen Bürger, Härter und Kleinbäckler Johann Georg Rosener und dessen Erben. Wer nun darüber was einzuwenden, muß sich sub pena præclus in Zeiten melden.

Da des Herrn Senatoris Dames Ehefrau, Charlotta, geborne München, des Herrn Accesinspectoris Ernst Albrecht München Tochter, ohne Erben, und ohne Testament, zu Colberg verstorben ist, so werden derselben sämtliche Erben, sowol väterlicher als besondere & müttlerlicher Seite, da ihre Mutter eine geborene Baschin aus Stargard ist, edaaliter & sub pena præclus erit, in Termio den 24ten Martii a. t. vor dem Magistrat zu Colberg sich zu melden, sich zu legitimiren, ihr Nährerecht nothigenfalls zu doctren, im Ausbleibungsfall aber vor Præclusion zu gewärtigen; des Endes die Citation zu Colberg, Stargard und Stettin affigiret.

Es hat Charlotta Johanna Phulin, länglicher Statur, wilden und frechen Angesichts, ohngefähr 20 Jahr alt, angeblich aus Neuenfelde gebürtig, in Nassenheyde in der herrschaftlichen Kulte ein Jahr als Aufwach-Mädchen gedenet; da nun von derselben verlautet, daß sie schwanger ist, und der Ort ihres Aufenthalts nicht in sichere Erfahrung zu bringen gewesen; so wird denen Königlichen Edicten gemäß, folchis denen Herrschaften ihres künftigen Aufenthalts zur Nachricht hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Es ist vor Kurzen ein Vagabonde, der sich Johann Nicolaus Gerhard nenret, von Gar; hier eingeschreibt worden, derselbe ist odngefähr 5 Zoll groß, und glatt von Gesicht, hat schwarze herunter hängende Haare, auf der linken Seite des Gesichts dicke an der Nase eins Warte, und einen schwarzen stark beschwachten Bart, trägt einen schwarzen zerissenem Rock, einen gestreiften warpenen Bruststuch, leinene Hosen, wollene Strümpfe, und runde, mit Stroh zugebundene Schuhe; Uebrigens ist sein Dialekt zwar jüdisch, sonsten aber keine Indicia daß er ein wirklicher Jude sei, bei denselben angetroffen. Da nun von diesen Vagabonden bei einer angestellten Examination kein Bekentniß heraus zu bringen getreten, indessen derselbe sehr verdächtig ist, daß er vielleicht aus einem Gefängniß entsprungen, da derselbe, ob er sich gleich als ein Stummer zu verstehen weist, gleichwohl bei verschiedenen, mit ihm angestellten Versuchen, zum ganz deutlichen Sprechen sowol, als ziemlichen Schreiben gebracht worden, zu diesen Verdacht auch wegen des langen Bartes sehr wahrscheinlichen Anlaß giebet; so wld solches allen Gerichtsobrigkeiten hiedurch öffentlich bekannt gemacht, um, dasfern beschriebener Vagabonde jemanden nähere Nachrichten bekannt, oder derselbe gar aus einem Verhaft entsprungen seyn sollte, solches der hiesigen Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer anzuzeigen. Signatum Stettin, den 21ten December, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Zweyter Anhang.

Num. LII. den 31. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Currendeklasse zu Alten-Stettin liegen 300 Rthlr. zur Auseiher; wer hirldngliche Sicherheit geben kan, kan sich bey dem Pastor zu Nicolai Wüstenberg, als zeitgem Administator melden.

21. Avertissements.

Des zu grossen Küssow verstorbenen Pastoris Friderici Sohn, Gottlob Benjamin Friderici, ist bey seiner vich'hrigen Abwesenheit vorgeladen worden, in Termino den 18ten April 1768 seine Erbportion in Empfang zu nehmen, und seine sonstige rechtliche Befugniss wahrzunehmen, bey seinem Auffendlein aber zu gewärtigen, das er für Verstorben erklärt, und dessen Vermögen selnen nächsten Erben verabfolget werden solle; welches denselben, und eventualiter dessen Leibeserben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Denen resp. Interessenten der Hannoverischen Lotterie mache hiermit bekannt, das nunmehr die Listen sowohl, als auch die Gewinne von der dritten Klasse bey dem Kaufmann Herrn Duclos auf der Lotterie zu Stettin abgerordert werden können. Die nicht herausgelogene Lotte aber müssen vor dem 16ten Januaris mit 1 Pissole und 6 Gr. renovirt werden, sonst dieselben als abandoniret angesehen sind. Kaufloose zur vierten Klasse sind sowohl bey Herrn Duclos, als auch bey mir zu Holzin für 3 Pissolen per Lotte zu bekommen; und belieben sich die etwaigen Liebhabere mit chysten zu melden. Die auswärts Stettin aber werden ersuchen, ihre Briefe und Gelder franco an mich zu addreßiren.

E. L. Hermann,
Königlicher General-Lotterie-Inspector,

22. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 20. bis den 31. December, 1767.

Den 20sten December. Der Hauptmann Herr von Holzenbergs, und der Kaufmann Herr Jacob Ettre, von Amsterdam, wie auch die Schiffere Herr Bernd Nicklas, Herr Gehrt Heinrichs, und Herr Schugt Johannsen, aus Friesland, logiren im Prinz von Preussen.

Den 22sten December. Der Amtsrath Herr Hinrichs, von Wilhemsburg, legiret bey dem Kaufmann Herrn Peterssen.

Den

Den 22ten December. Der Major Herr von Borck, vom Bayreuthschen Dragonerregiment, logiret in den 3 Kronen. Der Herr von Lichow, aus Mecklenburg-Schwerin, gehet nach Danzig, und der Kaufmann Herr Mohr, aus Schwinemünde, leguren im Prinz von Preussen. Herr Namelom, kommt von Tuklum, logiret bey Herrn Jähnchen.

Den 27ten December. Der Lieutenant Herr von Vandener, und der Doctor Herr Genter, aus Arnswalde, logiren im Prinz von Preussen.

Den 29ten December. Der Landbau-Inspector Herr Schulz, von Wasserwark, und der Herr von Hirsch, aus Woltersdorf, logiren bey dem Kaufmann Herrn Petersen.

23. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Schiff-Pfund à 280 Pfund.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Dito schwarz Blech	28 Rthlr.
Englisch Bley	16 Rthlr. 20 Gr.
Preußischer rein Hans	31 Rthlr.
Dito Schnithans	28 Rthlr.
Dito Schuckenans	22 Rthlr.
Russischer rein Hans	26 Rthlr.
Preußische Hanstorse	10 Rthlr. 12 Gr.
Russische ditto	9 Rthlr. 12 Gr.
Berger Stockfisch oder Roscher	13 Rthlr.
Dito Kleinfisch in Tonnen	13 Rthlr.

Waaren bey Centner à 110 Pfund.

Englisch Stangenzinn	34 Rthlr.
Gemahlen Blauholz	5 Rthlr. 12 Gr.
Dito Japanholz	13 Rthlr.
Dito Nothholz	12 Rthlr.
Fernambuc ditto	20 Rthlr.
Keine Krappe	34 Rthlr.
Mittel ditto	
Breslauer Röthe	24 Rthlr.
Nothen Bohlus	7 Rthlr.
Keine englische Polirerde	8 Rthlr.
Bleyweiss	14 Rthlr.
Bleychroot oder Hagel	9 Rthlr.
Holländischen Schwefel	5 Rthlr. 12 Gr.
Silberglöste	8 Rthlr.
Blausel, F. F. C.	36 Rthlr.
Dito, F. C.	30 Rthlr.
Dito, M. C.	24 Rthlr.
Holländischer Pfeffer	66 Rthlr.
Semen Amomi	20 Rthlr.

Carolinier Reiß	5 Rthlr. 16 Gr.
Keine Perlgraupen	9 Rthlr.
Ordinaire ditto	8 Rthlr.
Valen Mandeln	22 Rthlr.
Provinz ditto	20 Rthlr.
Grosse Rosinen	8 Rthlr.
Corinthen	13 Rthlr.
Kümmel	10 Rthlr.
Annies	14 Rthlr.
Braunen Ingber	10 Rthlr.
Weissen ditto	28 Rthlr.
Siwisch Baumöl	16 Rthlr.
Genuerer ditto	24 Rthlr.
Nüßendöl	11 Rthlr.
Hansdöl	9 Rthlr.
Leinöl	13 Rthlr.
Quardehltiran	13 Rthlr.
Groß Melis Zucker	24 Rthlr.
Klein Melis ditto	28 Rthlr.
Raffinadzucker	32 Rthlr.
Candisbroden	38 Rthlr.
Braun Candis	25 Rthlr.
Gelben ditto	29 Rthlr.
Weissen ditto	40 Rthlr.
Mosqueebade	20 Rthlr.
Braunen Syrob	5 Rthlr. 8 Gr.
Russisch Seisentalg	12 Rthlr. 12 Gr.
Dito Eichtentalg	13 Rthlr. 12 Gr.
Dänische Kreide	8 Gr.
Englische ditto	3 Gr.

Waaren bey 100 Pfunden.

Französche Pslaumen	3 Rthlr. 12 Gr.
Stockfisch gespalten	5 Rthlr.
Rehspurken	

Gemeine

Gemeine ditv.

Umlidom

Puder

10 Rthlr.

II Rthlr.

Waaren bey Steine à 22 Pfund.

Preußisches Blachs : 2 Rthlr. 6 bis 16 Gr.

Memelisches dito : 2 Rthlr. 4 Gr.

Rigaisches dito : 3 Rthlr. 6 Gr.

Vorpommersches dito.

Preußische Blachstörse : 16 Gr.

Russische dito : 1 Rthlr.

Waaren bey Pfunden.

Orlean : 16 Gr.

Indigo St. Domingo : 1 Rthlr. 20 Gr.

Dito Courissau : 2 Rthlr.

Choelade : 12 Gr.

Esseebohnen : 7 bis 8 Gr.

Grünenthee : 1 Rthlr. 12 Gr.

Blumenthee : 2 Rthlr. 12 Gr.

Tein Thee de Boh : 1 Rthlr. 18 Gr.

Ordinaires dito : 20 Gr.

Gelb Wachs : 10 Gr.

Muscatennüsse : 2 Rthlr. 20 Gr.

Dito Blumen : 6 Rthlr.

Cochenelle : 8 Rthlr.

Cardemom : 2 Rthlr. 18 Gr.

Recken : 3 Rthlr. 6 Gr.

Gleischtaxe.

Pfund | Gr. | Pf.

Rindfleisch : 1 | 1 | 6

Kalbfleisch : 1 | 1 | 6

Hammelfleisch : 1 | 1 | 7

Schweinfleisch : 1 | 1 | 9

Ruhfleisch : 1 | 1 | 2

1.) Getrode vom Kalbe, das

große : 3 | : |

das kleinere : 2 | 6 |

2.) Kopf und Füsse : 4 | : |

3.) Das Geschlinge : 4 | : |

4.) Kinderkaldaun, Nieren

und Herz : 1 | 8 |

5.) Eine gute Ochsenzunge : 5 | : |

6.) Eine geringere : 4 | : |

7.) Ein Hammelgeschling : 1 | 7 |

8.) Hammekaldaun : 1 | 7 |

Bier- und Brandtweintaxe.

Stettinisches braun Bitterbier, die

halbe Tonne : : : :

das Quart : : : :

auf Bouteillen gezogen : : : :

Stettinisches ordinaires weiß Ger-

stenbier, die Tonne : 2 | 20 | 3

die halbe Tonne : 1 | 10 | 1½

das Quart : : : :

auf Bouteillen gezogen : : : :

Das Weizenbier ist dem Gersten-

bier im Preise gleich.

Das Quart Brandtwein : : 5 | :

Brodtaxe.

Für 2 Pf. Semmel : : 7 | 1½

3 Pf. dito : : 11 | :

Für 3 Pf. schön Roggenbrod : : 18 | 2

6 Pf. dito : : 1 | 5 | :

Für 1 Gr. dito : : 2 | 10 | :

Für 6 Pf. Hausbackenbrod : : 1 | 10 | 1½

1 Gr. dito : : 2 | 20 | 1½

2 Gr. dito : : 5 | 8 | :

In Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Nichte.

Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Winspel Scheßel

Weizen : : 7 | 2 |

Roggen : : 17 | 12 |

Gerste : : 24 | 10 |

Mali : : 2 | 18 |

Haber : : 2 | 16 |

Erbser : : 2 | 17 |

Buchweizen : : 2 | 17 |

Summa : : 55 | 3 |

24. Moller

24. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Bu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbse, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfeli. der Winsp.
Unklam	2 R. 6 g.	35 R.	23 R.	15 R.	20 R.	14 R.	20 R.	23 R.	24 R.
Bahn									
Belgard									
Beermalde									
Budlig									
Gütovo									
Lamin	3 R.	48 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	20 R.		24 R.
Colberg	3 R. 12 g.	46 R.	22 R.	15 R.			20 R.	46 R.	
Cörlin	3 R.	48 R.	22 R.	14 R.		13 R.	14 R.		
Cöllin	3 R.	44 R.	23 R.	16 R.		11 R.	23 R.		40 R.
Dabor									
Damm									
Demmin									
Fiddichow									
Grenenwalde									
Gari									
Gollnow									
Greifenberg									
Greifenhagen	4 R. 12 g.	34 R.	24 R.	17 R.	22 R.	15 R.			24 R.
Güldow									
Jacobshagen									
Karmen									
Labes									
Lauenburg									
Magnow									
Mangardt									
Neuwarpe									
Wasewalt	4 R.	34 R.	24 R.	15 R.	17 R.	14 R.	24 R.	24 R.	28 R.
Wentzin	2 R. 23 g.	33 R.	25 R.	18 R.	20 R.	16 R.	22 R.	19 R.	19 R.
Wlache									
Wölitz									
Wollnow									
Wolyn									
Writz									
Wazebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde									
Rummelsburg									
Schlave									
Stargard									
Stepenitz									
Stettin, Alt	2 R. 23 g.	33 R.	nichts	eingesandt	19 R.	16 R.	14 R.	22 R.	20 R.
Stettin, Neu									29 R.
Stoly									
Schwienemünde									
Kempelburg									
Ereptow, H. Pom.	2 R. 12 g.	44 R.	22 R.	14 R.	24 R.	15 R.	22 R.		24 R.
Ereptow, D. Pom.									
Uckermünde									
Uebdom									
Wangerin									
Werben									
Wollin	2 R. 16 g.	36 R.	nichts	eingesandt	18 R.	22 R.	16 R.	24 R.	
Zachan									
Zanow	3	Haben	nichts	eingesandt					32 R.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.



